Förderverein der
Staatlichen Realschule Bruckmühl

Rathausplatz 3
83052 Bruckmühl
Tel. 08062 / 72698-0
Fax 08062 / 72698-20

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Staatlichen Realschule Bruckmühl“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruckmühl.
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister, beim Registergericht in Traunstein eingetragen werden
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2
Zweck des Vereines

(1) Zweck des Fördervereins ist die Mittelbeschaffung für die Staatliche Realschule Bruckmühl zur ideellen und materiellen Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Basis für diese Aufgabe ist die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der Verein beschafft die Mittel insbesondere durch das Einwerben von Spenden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist also selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, ist unzulässig.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(2) Eine Mitgliedschaft endet auf ausdrücklichen Wunsch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit vierteljähriger Kündigungsfrist erfolgen.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn
a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet und
b) die Interessen des Vereines eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder geben Ihr Einverständnis zur Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sie haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft zu den über ihre eigene Person gespeicherten Daten einzuholen.

§ 4
Beiträge und Spenden

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgesetzt und beträgt
- bei natürlichen Personen monatlich mindestens 1, - € und
- für juristische Personen (Firmen usw.) monatlich mindestens 5, - € .

(2) Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§ 5
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und mindestens einem/r, höchstens fünf Beisitzer/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gewähltes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt.

Für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung von Beschlüssen,
- die satzungsgemäße Verwaltung und Verteilung der Spenden,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Werbung von Mitgliedern
- sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand arbeitet mit Schulleitung und Elternbeirat zusammen und ist berechtigt, ggf. geeignete Berater(innen) heranzuziehen.
Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter(in).

(5) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung eine von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

(6) Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige zweckgebundene Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.

(7) Der Vorstand beruft bei gegebenem Anlass Vorstandssitzungen ein, zu denen er auch Nichtmitglieder (z.B. Vertreter/innen des Lehrerkollegiums, Vertreter/innen des Elternbeirats, Bürgermeister) einladen kann, solange dies im Interesse des Vereins liegt. Zu einer Vorstandssitzung wird spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine Vorstandssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine/n Sitzungsleiter/in. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(8) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Innenverhältnis ist zu Rechtsgeschäften, die eine Summe von 500,- € übersteigen, die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

(9) Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen. Für Geldanlagen sind Vorstandsbeschlüsse erforderlich.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird per E-Mail und in der Tagespresse (Mangfall Bote) mitgeteilt werden. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind zumindest die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und - vor Neuwahlen - die Entlastung des Vorstandes. Zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren bestellt (s. § 8).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4) Eine Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes anwesende Mitglied pro Beschluss eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter(in).

Die Form der Abstimmung - offen durch Handzeichen oder geheim und schriftlich - wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere Ort, Zeit und anwesende Mitglieder sowie wesentliche Inhalte der Versammlung, wie Beschlüsse etc., festgehalten werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Jede Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8
Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/innen (Kassenprüfer/innen), die ihr Amt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.

(2) Die Revisor/innen prüfen eigenverantwortlich jährlich mindestens einmal die Buch- und Kassenführung.

(3) Der Vorstand hat den Revisor/innen jede für ihre Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Sie sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht für den Auflösungsbeschluss kann schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Sachaufwandsträger, dem Landkreis Rosenheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2017 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Diese Satzung wurde am 28.11.2017 mit Protokoll genehmigt.
Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Name	Vorname	Unterschrift
Weber	Roman	
Spitzer	Heike	
Endres	Alexander	
Meieredes	Claudia	
Kiesl	Alexandra	
Maier	Cornelia	
Cernay	Christoph	
Ziegler	Andreas	